



## Aktualisierung - Revision der Mehrwertsteuer per 1. Januar 2010

Aufgrund der Ende November 2009 erschienen Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz sowie der Herausgabe der MWST-Übergangsinformation 01 der ESTV, finden Sie nachfolgend zusammengefasst die wichtigsten Änderungen, die **ab 1. Januar 2010** zu beachten sind:

- Die **Steuerpflicht** tritt ein, sobald man unternehmerisch tätig ist. Jedoch wird bei Umsätzen bis CHF 100'000 (gemeinnützige Institutionen, Sport- und Kulturvereine CHF 150'000) angenommen, dass auf die Steuerpflicht verzichtet wird. Falls sich eine Unternehmung mit Umsätzen unter CHF 100'000 freiwillig der MWST unterstellen will, muss sich diese bis zum **31.01.2010** bei der ESTV anmelden - resp. den Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht bekannt geben. Ebenfalls müssen sich Unternehmen mit Umsätzen von mehr als CHF 100'000, die bisher aufgrund der Steuerzahllast nicht obligatorisch steuerpflichtig waren, bis 31.01.2010 bei der ESTV anmelden.
- Die bisherige **Margenbesteuerung** wird durch die ordentliche Vorsteuer abgelöst. So kann z.B. ein Garagist in Zukunft alle Fahrzeug-Verkäufe gleich behandeln und auf jedem Verkauf die MWST ausweisen sowie diese abrechnen. Zudem kann der steuerpflichtige Garagist einen fiktiven Vorsteuerabzug geltend machen, wenn ein Occasionsfahrzeug ohne Mehrwertsteuerbelastung für den Verkauf an einen Abnehmer im Inland eingetauscht wird (Eintauschpreis = 107,6%).

**Beispiel:** Beim Neuwagenkauf wird dem Käufer für sein Occasionsfahrzeug CHF 10'000 angerechnet. Für die Mehrwertsteuer kann auf diesem Betrag die „fiktive“ MWST von 7,6% als Vorsteuer in Abzug gebracht werden. Der Eintauschwert setzt sich wie folgt zusammen:

Nettowert	9'293.70
Vorsteuer	<u>706.30</u>
Eintauschwert	10'000.00 (107,6%)

Der Garagist kann in der nächsten Abrechnung CHF 706.30 in Abzug bringen.



Im **1. Quartal 2010** kann einmalig eine Einlageentsteuerung (Korrektur im Sinne einer Lagerentsteuerung) unter Ziffer 410 der neuen MWST-Abrechnung geltend gemacht werden. Das heisst, dass auf den Bestand aller Occasionsfahrzeuge, die für einen Verkauf an einen Abnehmer im Inland sowie ohne Mehrwertsteuerbelastung (beim Einkauf wurde kein Vorsteuerabzug vorgenommen) bezogen wurden, der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Es muss zwingend eine Aufstellung über die Occasionsfahrzeuge mit den Ankaufspreisen (Eintauschpreis = 107,6%) und klarer Identifikation (Stamm-Nr., Chassis-Nr., etc). erstellt werden. Auf Verlangen der ESTV ist diese Liste einzureichen.

- **Arbeiten an Bauwerken für eigene Rechnung**  
Die Eigenleistungen sind bei der Erstellung eines Bauwerkes für eigene Rechnungen nicht mehr als Eigenverbrauch abzurechnen. Die Vorsteuern auf den verwendeten Infrastrukturen, Materialien und Aufwendungen sind entsprechend zu kürzen.
- **Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland** werden neu unter Ziff. 380, Bezugssteuer, deklariert.
- **Optierung für ausgenommene Umsätze** gemäss Art. 22 MWSTG ist ab 01.01.2010 ohne formelle Anmeldung bei der ESTV möglich. Es reicht aus, wenn auf der Rechnung der MWST-Betrag ausgewiesen und abgerechnet wird.

#### **Aktualisierung - Revision der Mehrwertsteuer per 1. Januar 2010**

- Die **Vorsteuer auf Verpflegung und Getränke** kann neu zu 100% geltend gemacht werden. Dies ist bei der Verbuchung ab 01.01.2010 zu berücksichtigen. Damit entfällt die Bestimmung wonach nur 50% der Auslagen vorsteuerberechtigt sind.
- **Eigenverbrauch** ist neu als Vorsteuerkorrektur unter Ziff. 415 in Abzug zu bringen. Bisher wurde dieser als Teil des Umsatzes deklariert.



- Auf dem Abrechnungsformular ist zudem zu beachten, dass unter Ziff. 205 die **optierten Umsätze** separat erwähnt werden müssen und neu die von der **Steuer befreiten Leistungen (Export)** sowie die **Leistungen im Ausland** separat unter Ziff. 220 und 221 aufzuführen sind.
- Am Ende des Kalenderjahrs ist gesetzlich vorgeschrieben eine **Umsatz- und Vorsteuerabstimmung** vorzunehmen und **allfällige Differenzen** sind innert 180 Tagen nach Abschluss der Steuerperiode zu korrigieren. Ab diesem Zeitpunkt wird die Steuerforderung definitiv.
- Neu kann eine **Revision** durch die Mehrwertsteuer-Verwaltung (z.B. bei Geschäftsübergabe) verlangt werden. Diese ist innert 360 Tagen durchzuführen.

Folgende aktuelle Dokumente bezüglich dem neuen MWSTG sind auf der Homepage der ESTV publiziert:

- Mehrwertsteuerverordnung
- MWST-Übergangsinfo 01
- Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten (Entwurf)
- Pauschalsteuersätze, gültig ab 01.01.2010 (Entwurf)
- Informationsbroschüre Nr. 01.01 über die wichtigsten Änderungen des neuen MWSTG

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Tima 4 you AG**